

**ENTSCHEIDUNG
der Vierten Beschwerdekammer
vom 4. April 2016**

In der Sache R 248/2016-4

Tiertafel Deutschland e.V.

Semliner Chaussee 8
D-14712 Rathenow
Deutschland

Nichtigkeitsantragstellerin / Beschwerdeführerin

vertreten durch Mario Nitschke, Brandenburger Straße 143, D-14542 Werder
(Havel), Deutschland

gegen

Bundesverband Deutsche Tafel e. V.

Dudenstraße 10
D-10965 Berlin
Deutschland

Unionsmarkeninhaberin / Beschwerdegegnerin

vertreten durch MÜLLER-BORÉ & Partner Patentanwälte PartGmbH, Friedenheimer
Brücke 21, D-80639 München, Deutschland

BESCHWERDE betreffend das Nichtigkeitsverfahren Nr. 4 914 C (Unionsmarke
Nr. 8 985 541)

erlässt

DIE VIERTE BESCHWERDEKAMMER

unter Mitwirkung von D. Schennen (Vorsitzender), C. Bartos (Berichterstatter) und
E. Fink (Mitglied)

Geschäftsstellenbeamter: H. Dijkema

die folgende

Entscheidung

Sachverhalt

- 1 Am 27. September 2010 hat das Amt die Unionsmarke

Tafel

für u. a. folgende Dienstleistungen in das Register eingetragen:

Klasse 39 – Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmitteln, für Dritte, insbesondere für Bedürftige.

Klasse 45 – Von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse.

- 2 Am 4. November 2011 reichte die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit gegen die Unionsmarke ein, der auf Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a iVm Artikel 7 UMV und auf Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b UMV gestützt war.
- 3 Im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens wurden von beiden Parteien umfassende Beweismaterialien eingereicht. Die Kammer verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die entsprechenden Ausführungen in der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung, wo diese Beweismittel aufgeführt sind.
- 4 Mit Entscheidung vom 16. April 2012 wies die Nichtigkeitsabteilung den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit zurück.
- 5 Die Nichtigkeitsabteilung führte insbesondere aus, dass die Beschwerdeführerin nicht nachgewiesen habe, dass die Unionsmarke entgegen den vorliegend maßgeblichen Nichtigkeitsgründen eingetragen worden sei. Die Marke sei weder beschreibend noch fehle ihr die Unterscheidungskraft. Die Dienstleistungen richteten sich an den allgemeinen Verkehr mit einer normalen Aufmerksamkeit. Der deutschsprachige Begriff „Tafel“ habe verschiedene Bedeutungen, die auf kein Merkmal der Dienstleistungen hinwiesen. Im Zusammenhang mit Lebensmitteln könne „Tafel“ als ein Tisch für eine (festliche) Mahlzeit verstanden werden. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Dienstleistungen und einer solchen Tafel bestehe aber nicht, da die Dienste als bloße Vorleistungen nicht mit einer eingedeckten Tafel verbunden seien.
- 6 In den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Unterlagen werde der Begriff „Tafel“ mit Trägern in Verbindung gebracht, die bei der Beschwerdegegerin organisiert zu sein schienen. Weiters ergebe sich aufgrund der eingereichten Verkehrsbefragung, dass 48,8% der 992 befragten Personen in dem Begriff „Tafel“ einen Hinweis auf eine ganz bestimmte Organisation oder für verschiedene Organisationen, die demselben Verband angehören, sehen.
- 7 Angesichts der nicht klar für einen beschreibenden Gebrauch sprechenden Lexikaeinträge sowie der Ergebnisse der Verkehrsbefragung könnten auch die

übrigen Beweismittel die Nichtigkeitsabteilung nicht überzeugen, dass „Tafel“ im relevanten Zeitpunkt nicht schutzfähig war. Dies gelte auch vor dem Hintergrund, dass bei einer neuen Dienstleistung, für die ein anspielender, wenngleich unterscheidungskräftiger Ausdruck verwendet werde, sich ein gattungsmäßiger Gebrauch im Verkehr mitunter nicht von einem markenmäßigen klar abgrenzen lasse.

- 8 Die Beschwerdeführerin legte gegen die Entscheidung Beschwerde ein, die sie in weiterer Folge auch begründete. Sie beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Unionsmarke für nichtig zu erklären.
- 9 Sie führt Folgendes aus:
 - Die angefochtene Entscheidung habe nicht beachtet, dass das semantische Verständnis des Begriffs „Tafel“ zum Zeitpunkt der Anmeldung in Bezug auf die Dienstleistungen klar beschreibend war. Stattdessen sei in der Argumentation auf eine ursprünglich unterscheidungskräftige Bezeichnung abgestellt worden. Wesentliche Tatsachen seien nicht berücksichtigt worden. Die vorgelegten Unterlagen belegten eine beschreibende Verwendung des Begriffs „Tafel“ zum Zeitpunkt der Anmeldung und zum Zeitpunkt der Eintragung der Unionsmarke. Der Begriff „Tafel“ werde auch in Österreich gattungsmäßig verstanden. Die Dienstleistung der Verteilung von Lebensmitteln an Bedürftige stelle einen Unterfall der Bewirtung von Gästen dar, da Lebensmittel für den Verzehr an Dritte verteilt würden. Der Begriff „Tafel“ in Bezug auf Lebensmittel und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen sei ein rein beschreibender Begriff für den Erbringungsort der Dienstleistung bzw. für die Geeignetheit der Produkte zum Verzehr. So werde davon gesprochen, dass man „zur Tafel geht“, dass man tafelt. Begriffe wie „Tafelbutter“, „Tafeltuch“, „Tafelgeschirr“, „Tafelsalz“ seien geläufig. Durch das Verteilen von Lebensmitteln an einer Tafel bestehe ein unmittelbarer Bezug zu sozialen Dienstleistungen.
 - Entgegen der Annahme in der angefochtenen Entscheidung werde in den Lexikaeinträgen von verschiedenen Tafelinitiativen und nicht nur dem Markeninhaber gesprochen.
 - Die Nichtigkeitsabteilung habe das von der Beschwerdegegnerin vorgelegte demoskopische Gutachten unzutreffend gewürdigt. Es komme nicht darauf an, ob sich die angemeldete Bezeichnung zu einer Gattungsangabe entwickelt habe und ursprünglich unterscheidungskräftig gewesen sei, da sie schon bei der Anmeldung als gemeinnützige Organisation verstanden worden sei, welche Hilfsbedürftige mit Lebensmitteln versorge. Die Bezeichnung „Tafel“ sei eine rein beschreibende Angabe im Zusammenhang mit der Versorgung von Hilfsbedürftigen mit Lebensmitteln. Das gesamte Gutachten einschließlich der Fragen stelle auf „gemeinnützige Spendenorganisationen“ ab und besitze keinen Bezug zu den eingetragenen Dienstleistungen.
- 10 Die Beschwerdegegnerin nahm zur Beschwerde Stellung und beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.
- 11 Sie führt Folgendes aus:

- Die vorgelegten Unterlagen zeigten keine beschreibende Verwendung der Marke „Tafel“, sondern eine Verwendung mit Trägern (Vereinen etc.), die mit der Beschwerdegegnerin organisiert sind. Die Unterlagen belegten auch keine beschreibende Verwendung in Österreich. Die Bezeichnung „Tafel“ bezeichne kein Merkmal der Dienstleistungen. Die beanspruchten Dienstleistungen seien nicht „Essensausgabe“ oder „Lebensmittelausgabe“ und schon gar nicht „Bewirtung von Gästen“ oder „Bewirtung von Hilfsbedürftigen an einer Tafel“, die einen Bezug zu einer Tafel aufweisen könnten. Die bloße Assoziation von „essen“ mit einer „Tafel“ reiche nicht aus. Der Begriff „Tafel“ stehe nicht für einen Erbringungsort für soziale Dienstleistungen. Dass der Begriff „Tafel“ eine Bedeutungserweiterung als Bezeichnung für gemeinnützige Organisationen erhalten habe, sei von der Beschwerdeführerin nicht nachgewiesen.
 - Die vorgelegte Verkehrsbefragung zeige, dass fast 50 Prozent der befragten Personen die Bezeichnung „Tafel“ als Hinweis auf eine bestimmte Organisation, die die beanspruchten Dienstleistungen erbringe, verstehen. Es sei nicht notwendig, dass die befragten Personen die Beschwerdegegnerin namentlich benennen können. Die Befragung müsse auch nicht im Zusammenhang mit den konkret beanspruchten Dienstleistungen durchgeführt werden, da das Gutachten Ergebnisse liefern solle, ob das Zeichen als Herkunftshinweis auf ein Unternehmen verstanden, also als Marke aufgefasst werde.
 - Die Beschwerdeführerin habe nicht nachgewiesen, dass unter „Tafel“ im Zeitpunkt der Anmeldung eine Gattungsangabe für gemeinnützige Organisationen bzw. soziale Initiativen zur Versorgung von Hilfsbedürftigen mit Nahrungsmitteln verstanden wurde. Auch die mit der Beschwerde eingereichten Unterlagen ergäben keine andere Beurteilung.
 - Die Beschwerdegegnerin müsse keine Verkehrsdurchsetzung belegen. Vielmehr obliege es der Beschwerdeführerin zu beweisen, dass das Zeichen „Tafel“ entgegen den Eintragungshindernissen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstaben b und c UMV eingetragen wurde.
- 12 Die Beschwerdekammer gab mit Entscheidung vom 17. Oktober 2013, R 1074/2012-4, dem Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit statt und erklärte die Unionsmarke für nichtig.
- 13 Die Kammer führte in den Randnr. 30f aus, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung der Unionsmarke der Begriff „Tafel“ als „a) [nach den (im MA.) auf Gestelle gelegten Tischplatten] *großer, für eine festliche Mahlzeit gedeckter Tisch*: eine festlich geschmückte T.; die T. [ab]decken; an jmds. T. (*bei jmdm.*) speisen; b) <o. Pl.> *das Speisen [an der Tafel]; [festliche] Mahlzeit*: vor, während, nach der T.; [jmdn.] zur T. (*zu Tisch*) bitten; **die T. aufheben** (*die gemeinsame Mahlzeit beenden [u. vom Tisch aufstehen]*); urspr. = nach dem Essen die Tischplatte[n] aufheben u. wegtragen [wie es im MA. üblich war]“, *Duden Onlineausgabe*, www.duden.de, verstanden und auch verwendet werde. Somit komme dem Zeichen mit dieser Bedeutung eine ausreichend klare und spezifische Beziehung zu den beanspruchten Dienstleistungen zu.

- 14 Darüber hinaus wies die Kammer in Randnr. 31 darauf hin, dass dem Begriff „Tafel“ auch die Bedeutung *„für Bedürftige eingerichtete kostenlose od. preisgünstige Versorgung mit im Handel nicht verkauften, aber noch gut erhaltenen Lebensmitteln od. daraus zubereiteten Mahlzeiten: viele ehrenamtliche Helferinnen engagieren sich bei der Mannheimer T.“*, Duden Onlineausgabe, www.duden.de, zukomme; inhaltlich gleiche Einträge wiesen auch Meyers Wörterbuch 2006 und die Brockhaus-Enzyklopädie 2007 auf.
- 15 Gegen diese Entscheidung legte die Beschwerdegegnerin Klage beim Gericht ein. Das Gericht hat mit Urteil vom 18. September 2015, T-710/13, die Entscheidung der Beschwerdekammer aufgehoben.
- 16 Das Gericht hat zunächst in seinem Urteil beide von der Kammer dargelegten Bedeutungen bestätigt (Randnr. 22ff). In Randnr. 27 führt es aus, dass die Kammer auf die Bedeutung im Sinne von *„für Bedürftige eingerichtete kostenlose od. preisgünstige Versorgung mit im Handel nicht verkauften, aber noch gut erhaltenen Lebensmitteln od. daraus zubereiteten Mahlzeiten“* nur hingewiesen habe, „um zu ‚bestätigen‘, dass dieser Begriff [‚Tafel‘] in Verbindung mit den in Rede stehenden Dienstleistungen vom allgemeinen Verkehr ‚in dem Sinn verstanden [werde], dass diese an einer ‚Tafel‘ angeboten w[ü]rden“.
- 17 In Randnr. 30ff und 45f hat das Gericht dargelegt, dass die von der Kammer der Beurteilung zugrunde gelegte Bedeutung des Begriffs „Tafel“ im Sinne von „Tisch“ nicht beschreibend im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV für die geschützten Dienstleistungen sei und dem Zeichen daher auch nicht die Unterscheidungskraft im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV fehle.
- 18 Das Gericht hat jedoch nicht geprüft, ob die Unionsmarke aufgrund der zweiten Bedeutung des Begriffes „Tafel“ gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c UMV für nichtig zu erklären sei.
- 19 Mit Beschluss des Präsidiums vom 20. Jänner 2016 wurde die Sache unter dem Aktenzeichen R 248/2016-4 zur neuerlichen Entscheidung an die Kammer zurückverwiesen.

Entscheidungsgründe

Zu Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV

- 20 Nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV sind Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, welche im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geografischen Herkunft oder der Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Ware oder Dienstleistung dienen können, von der Eintragung ausgeschlossen.
- 21 Dem beschreibenden Charakter eines Wortzeichens steht es nicht entgegen, wenn es andere, möglicherweise üblichere Bezeichnungen für die betreffenden Merkmale gibt oder ob es zur Beschreibung dieser Merkmale Synonyme gibt, die Dritte verwenden könnten (12/02/2004, C-363/99, Postkantoor, EU:C:2004:86,

- § 57, 101). Der Rechtsprechung ist weiters zu entnehmen, dass es nach dem Wortlaut von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV ausreicht, dass das Zeichen zumindest in einer seiner möglichen Bedeutungen die beanspruchten Waren und Dienstleistungen bezeichnen kann (17/01/2012, T-513/10, Atrium, EU:T:2012:8, § 22; 23/10/2003, C-191/01 P, Doublemint, EU:C:2003:579, § 32).
- 22 Die Zurückweisung einer Marke als beschreibend erfordert die Feststellung, dass aus der Sicht des angesprochenen Publikums eine ausreichend klare und spezifische Beziehung zwischen dem angemeldeten Wortzeichen und den beanspruchten Waren oder Dienstleistungen vorliegt (27/02/2002, T-106/00, Streamserve, EU:T:2002:43, § 44; 30/11/2004, T-173/03, Nurseryroom, EU:T:2004:347, § 20; 12/01/2005, T-367/02 - T-369/02, SnTEM, SnPUR & SnMIX, EU:T:2005:3, § 21).
- 23 Gemäß Artikel 7 Absatz 2 UMV finden die Vorschriften des Artikel 7 Absatz 1 UMV auch dann Anwendung, wenn die Eintragungshindernisse nur in einem Teil der Europäischen Union vorliegen. Die Eintragung einer Unionsmarke scheidet daher bereits dann aus, wenn sie nur in einer Sprache der Europäischen Union beschreibend ist (19/09/2002, C-104/00 P, Companyline, EU:C:2002:506, § 40).
- 24 Da das von der Unionsmarke beanspruchte Zeichen ein Wort der deutschen Sprache ist, ist auf das Verständnis der deutschsprachigen Verbraucher, und somit insbesondere auf die Verbraucher in Deutschland und Österreich, abzustellen.
- 25 Die verfahrensgegenständlichen Dienstleistungen richten sich, wie das Gericht in Randnr. 21 ausgeführt hat, an den allgemeinen Verkehr. Es handelt sich dabei um Dienstleistungen, die Güter des täglichen Bedarfs und individuelle Bedürfnisse betreffen.
- 26 Das Gericht hat in seinem Urteil auch auf die Bedeutung des Begriffes „Tafel“ im Sinne von „für Bedürftige eingerichtete kostenlose od. preisgünstige Versorgung mit im Handel nicht verkauften, aber noch gut erhaltenen Lebensmitteln od. daraus zubereiteten Mahlzeiten“ (Online Wörterbuch *Der Duden*, www.duden.de, 02/03/2016) Bezug genommen. Es hat jedoch keine inhaltliche Prüfung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit im Hinblick auf diese Bedeutung vorgenommen.
- 27 Die Kammer stellt zunächst fest, dass diese Bedeutung in der 6. Auflage, 2007, des *DUDEN – Deutsches Universalwörterbuch*, noch nicht aufgenommen war. Sie kann auch nicht erkennen, ob diese Bedeutung am Tag vor der Anmeldung der Unionsmarke in der Online-Ausgabe des *Duden* bereits abrufbar war.
- 28 Dies hat jedoch für die Beurteilung des Sachverhaltes keine Auswirkungen, denn es liegt dem Akt ein klarer Nachweis bei, dass *Meyers* Wörterbuch 2006 (Seite 92 des Aktes) und *Brockhaus-Enzyklopädie* 2007 (Seite 89ff des Aktes) inhaltliche idente Bedeutungen des Begriffes „Tafel“ verwenden. Darüber hinaus liegen zahlreiche Beispiele vor, dass der Begriff „Tafel“ in diesem Sinne bereits vor dem Tag der Anmeldung der Unionsmarke verwendet wurde. Die Kammer konnte bei der Durchsicht der eingereichten Unterlagen auch nicht erkennen, dass die Beschwerdegegnerin jemals darauf hingewiesen hätte, dass es sich beim

Begriff „Tafel“ im obigen Sinne um eine Marke handle. Weder der *Duden*, noch *Meyers* Wörterbuch, noch *Brockhaus*-Enzyklopädie enthalten einen entsprechenden Hinweis. Auch ergibt sich aufgrund der eingereichten Unterlagen, dass die breite Öffentlichkeit unter dem Begriff „Tafel“ eine soziale Bewegung versteht, die insbesondere Lebensmittel für Bedürftige sammelt.

- 29 Österreich ist, wie auch bestimmte Regionen in Belgien, Italien oder Luxemburg, Teil des deutschen Sprachgebietes. Die oben angeführten Wörterbücher und Enzyklopädien sind in deutscher Sprache erschienen und – was als allgemein bekannte Tatsache vorausgesetzt werden kann – zumindest auch in Österreich vertrieben worden. Die angeführte Bedeutung ist daher auch den Verkehrskreisen in Österreich bekannt gewesen (21/03/2012, T-63/09, Swift GTi, EU:T:2012:13, § 72).
- 30 Somit ist noch zu prüfen, ob ein klarer und direkter Zusammenhang zwischen dem Zeichen und den Dienstleistungen besteht. Hierbei handelt es sich zunächst um das „Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmitteln, für Dritte, insbesondere für Bedürftige“. Eine für Bedürftige eingerichtete kostenlose oder preisgünstige Versorgung mit im Handel nicht verkauften, aber noch gut erhaltenen Lebensmitteln oder daraus zubereiteten Mahlzeiten setzt voraus, dass diese zuvor eingesammelt (abgeholt) werden; dies schließt auch den Transport ein. Die Versorgung stellt eine Verteilung dar. Somit besteht zwischen den fraglichen Dienstleistungen der Klasse 39 und dem Zeichen ein klarer und eindeutiger, direkter Zusammenhang.
- 31 Gleiches gilt für die geschützten Dienstleistungen in Klasse 45, nämlich „von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse“. Unter diesen weiten Oberbegriff fällt die kostenlose Versorgung mit im Handel nicht verkauften, aber noch gut erhaltenen Lebensmitteln. Es handelt sich nämlich dabei um soziale und persönliche, weil nicht an die breite Öffentlichkeit gerichtete, Dienstleistungen.
- 32 Auch die Tatsache, dass sich eine Vielzahl lokaler Tafeln einem Bundesverband angeschlossen hat, bedeutet noch nicht, dass die breite Öffentlichkeit darin eine Marke sieht. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Begriff auch in Österreich in der oben in Randnr. 26 genannten Bedeutung Verwendung findet. Die eingereichten Unterlagen lassen nicht den Schluss zu, dass der Begriff in Österreich nicht in Verwendung ist.
- 33 Schließlich ist auch noch auf die Verkehrsbefragung (Seiten 434ff des Akts) einzugehen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin weder im Rahmen des Eintragungsverfahrens noch im Rahmen des Nichtigkeitsverfahrens einen Antrag gestellt hat, dass der Begriff „Tafel“ Unterscheidungskraft in Folge von Benutzung erlangt habe. Dessen ungeachtet hat die Kammer dieses Gutachten näher geprüft. Es fällt zunächst auf, dass die Verkehrsbefragung keinen Zusammenhang mit bestimmten Dienstleistungen herstellt. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass zwar fast 89% der Befragten den Begriff kennen, jedoch nur 34% darin einen Hinweis auf eine bestimmte Organisation sehen. Selbst wenn man davon ausgehen sollte, dass jene Befragten, die in dem Begriff einen Hinweis auf eine Dachorganisation sehen, darin einen Hinweis auf ein Unternehmen erkennen, liegt die markenrechtliche

Zuordnung noch immer unter 50%, was den Schluss zulässt, dass die Mehrheit der deutschen Bevölkerung zwar den Begriff „Tafel“ kennt, ihm jedoch einen rein beschreibenden Sinngehalt zubilligt und in ihm keine Marke sieht. Darüber hinaus nehmen weder die Verkehrsbefragung noch andere Beweismittel zur Frage der Verkehrsauffassung in Österreich Stellung.

- 34 Somit gibt der Begriff „Tafel“ einen klaren und eindeutigen, direkten Hinweis auf die Art der Dienstleistungen. Die Unionsmarke ist daher entgegen der Bestimmung des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV in das Register eingetragen worden.

Ergebnis

- 35 Der Beschwerde wird stattgegeben, die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Unionsmarke für nichtig erklärt.

Kosten

- 36 Die Beschwerdegegnerin ist im Ergebnis des Beschwerdeverfahrens in vollem Umfang unterlegen und hat gemäß Artikel 85 Absatz 1 UMV die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens und des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Kostenfestsetzung

- 37 Gemäß Artikel 85 Absatz 6 UMV setzt die Beschwerdekammer in der Entscheidung die Kosten bereits fest, sofern sich die Kosten auf die an das Amt gezahlten Gebühren und die Vertretungskosten beschränken. Die Kammer setzt die Vertretungskosten, auf deren Erstattung die Beschwerdeführerin Anspruch hat, gemäß Regel 94 Absatz 7 Buchstabe d Ziffer iii GMDV für das Nichtigkeitsverfahren auf 450 EUR und gemäß Regel 94 Absatz 7 Buchstabe d Ziffer v GMDV für das Beschwerdeverfahren auf 550 EUR fest. Hinzu kommt die Gebühr für den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit von 700 EUR und die Beschwerdegebühr von 800 EUR. Insgesamt sind dies 2 500 EUR.

Tenor der Entscheidung

Aus diesen Gründen entscheidet

DIE KAMMER

wie folgt:

- 1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.**
- 2. Die Unionsmarke wird für nichtig erklärt.**
- 3. Die Beschwerdegegnerin trägt die Kosten des Nichtigkeits- und des Beschwerdeverfahrens.**
- 4. Der Betrag der von der Beschwerdegegnerin an die Beschwerdeführerin zu erstattenden Kosten für das Nichtigkeits- und Beschwerdeverfahren wird auf 2 500 EUR festgesetzt.**

Signed

D. Schennen

Signed

C. Bartos

Signed

E. Fink

Registrar:

Signed

H.Dijkema

